

mandatsvereinbarung

zwischen

Rechtsanwalt Oliver Brand, Hawstr. 1 a, 54290 Trier

- Rechtsanwalt (RA) -

und

- Auftraggeber (AG) -

Der AG hat dem Rechtsanwalt Mandat erteilt in der Angelegenheit

1. Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des erteilten Auftrages ist die **außergerichtliche / gerichtliche Vertretung** des AG in der vorbezeichneten Angelegenheit.

Das dem RA erteilte Mandat erstreckt sich ausschließlich auf die juristische Bearbeitung des dem RA geschilderten konkreten Sachverhaltes auf der Grundlage deutschen Rechts. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des AG werden vom RA nicht geprüft. Der RA ist nicht verpflichtet, über das Mandat hinausgehende Prüfungen vorzunehmen und weitergehende Zusammenhänge zu beachten oder diese aufzuklären.

Ein Erfolg wird vom RA nicht geschuldet.

2. Grundlagen des Auftrags

2.1. Allgemeine Mandatsbedingungen (amb)

Die zum Zeitpunkt der Mandatserteilung geltenden Allgemeinen Mandatsbedingungen der **anwaltskanzlei brand** sind Grundlage des vorliegenden Vertrages.

Der AG bestätigt, dass ihm die amb in Textform zur Verfügung gestellt worden sind, ihm ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme gegeben worden ist und etwaige Fragen vollständig beantwortet worden sind.

2.2. Hinweise zur Datenverarbeitung (hdv)

Dem AG ist bekannt, dass seine Daten von der **anwaltskanzlei brand** erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Bearbeitung des Mandats und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Er ist damit ausdrücklich einverstanden.

Die Erfassung und Verwendung der Daten erfolgt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Mandatserteilung maßgeblichen Hinweise zur Datenverarbeitung der **anwaltskanzlei brand**.

Der AG bestätigt, dass ihm die hdv in Textform zur Verfügung gestellt worden sind, ihm ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme gegeben worden ist und etwaige Fragen vollständig beantwortet worden sind.

Der AG kann die Datenschutzerklärung der **anwaltskanzlei brand** im Internet einsehen unter der URL „<https://www.anwaltskanzlei-brand.info/datenschutzerklaerung.html>“.

2.3. Erweiterung des erteilten Auftrages

Sofern der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag über den in Ziffer 1 beschriebenen Umfang hinaus erweitert wird, gilt diese Mandatsvereinbarung entsprechend, sofern nicht eine neue gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

Eine Anrechnung der Vergütung für die Beratungstätigkeit findet – insoweit abweichend von den Vorschriften des RVG – nicht statt. Ein aus der Mindestvergütung nach Abzug des Zeitaufwands für die Beratung verbleibendes Zeitkontingent wird allerdings angerechnet.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Ausführung des Auftrags mitzuwirken, soweit es für die ordnungsmäßige Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat dem Auftragnehmer sämtliche für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Nachweise, Urkunden und sonstigen Unterlagen (z.B. ihm zugestellte Mahnbescheide, Klageschriften, Verwaltungsakte, Einspruchs- und Beschwerdeentscheidungen und andere an ihn gerichtete Schriftstücke), die im Zusammenhang mit den von dem Auftragnehmer zu bearbeitenden Angelegenheiten stehen, zur Einsichtnahme zu überlassen und die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ferner hat der Auftraggeber den Auftragnehmer umfassend über die für die Beurteilung eines Sachverhalts wesentlichen Faktoren und Hintergründe zu informieren. Er wird den Auftragnehmer unaufgefordert von allen betrieblichen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten.

4. Kommunikation

4.1. Kommunikationsmittel

Der AG ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Korrespondenz über eine von ihm mitgeteilte Telefaxnummer oder eine von ihm angegebene E-Mail-Anschrift geführt wird. Der RA ist nicht verpflichtet, sich zu vergewissern, dass auf Empfängerseite Dritte keine Kenntnis von übermittelten Nachrichten erhalten. Er lässt als Nachweis des Zugangs gegen sich gelten, dass eine Sendebestätigung vorgelegt wird, aus der sich die Empfängeradresse sowie die Daten des Versands ergeben.

4.2. Telefonische Auskünfte

Telefonische Auskünfte sind nicht verbindlich! Sie erlangen Verbindlichkeit mit schriftlicher Bestätigung, die auf Wunsch gerne erteilt wird.

5. Kosten

5.1. Grundlage

Die Vergütung des RA bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht eine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden ist. **Hinweis:** Die schriftliche Auskunft auch gegenüber Verbrauchern ist keine Erstberatung im Sinne des Gebührenrechts.

5.2. Honorarvorschuss

Der RA hat Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Honorarvorschusses bzw. einer vereinbarten Mindestvergütung zzgl. Umsatzsteuer nach Maßgabe des § 9 RVG. Er ist berechtigt, weitere Kostenvorschüsse zu verlangen, wenn ein geleisteter Vorschuss verbraucht ist. Vor Zahlung eines angeforderten Vorschusses ist der RA nicht verpflichtet, eine Tätigkeit zu entfalten.

Die Nichtzahlung eines angeforderten Vorschusses berechtigt den RA zu Kündigung des Mandats aus wichtigem Grund. In einer Mahnung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.3. Korrespondenz mit der RSV

Die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherern ist eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit. Eine erstmalige Kostenschutzanfrage erbringt der RA als kostenlose Serviceleistung. Als Vergütung erhält der RA im Regelfall eine 0,8 Geschäftsgebühr nach Ziff. 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV-RVG). Kommt im Einzelfall ein Vergleich zustande, entsteht zusätzlich eine 1,5 Einigungsgebühr nach Ziff. 1000 VV-RVG.

Gegenstandswert für die Gebühren sind die Gesamtkosten, von denen der AG befreit werden will (Gerichtskosten, eigene und gegnerische Kosten). Dem AG ist bekannt, dass diese Gebühren durch die Rechtsschutzversicherung nicht abgedeckt sind, also in jedem Fall von ihm getragen werden müssen.

Unabhängig von der Erteilung einer Deckungszusage, ist der RA berechtigt, die Gebühren unmittelbar gegenüber dem AG abzurechnen.

5.4. Fälligkeit des Gebührenanspruchs / Erlaubnis zur Verrechnung

Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der AG ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge zunächst zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verwendet werden. Der RA ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6. Verjährung von Ansprüchen

Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus dieser Mandatsvereinbarung unterliegen der Verjährung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des BGB. Der Lauf der Verjährungsfrist des Vergütungsanspruchs beginnt – insoweit abweichend vom BGB - mit Ablauf des Jahres, in dem die Gesamttätigkeit des Rechtsanwalts beendet wird.

Schließt sich bspw. an eine Beratung der Auftrag an, in derselben Angelegenheit außergerichtlich tätig zu werden, beginnt der Fristenlauf nicht vor Ende des Kalenderjahres, in dem die außergerichtliche Tätigkeit abgeschlossen wird. Folgt ggf. eine gerichtliche Vertretung in derselben Angelegenheit, beginnt der Fristenlauf nicht vor Ende des Kalenderjahres, in dem die gerichtliche Tätigkeit insgesamt abgeschlossen wird.

7. Regelung bei Teilunwirksamkeit

Sollte diese Vereinbarung in Teilen unwirksam sein, sind sich die Parteien darüber einig, dass die Vereinbarung im Übrigen uneingeschränkt Geltung entfalten soll. Sie verpflichten sich, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung in einer Weise zu ersetzen, das das ursprünglich Gewollte bestmöglich erreicht wird.

Ein Exemplar dieser Mandatsvereinbarung wurde dem AG ausgehändigt.

Trier, den

(Rechtsanwalt)

(Auftraggeber)

Paraphe des Mandanten

anwaltskanzlei brand
allgemeine mandatsbedingungen (Stand 05.2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwälte der **anwaltskanzlei brand**, Hawstr. 1 a, 54290 Trier an den Mandanten und Auftraggeber (MA) einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des MA finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Durchführung und Grundlagen des Auftrags

- 2.1. Das dem RA erteilte Mandat erstreckt sich ausschließlich auf die juristische Bearbeitung des dem RA geschilderten konkreten Sachverhalts auf der Grundlage deutschen Rechts. Der RA ist nicht verpflichtet, eigenständig Tatsachen zu recherchieren, Sachverhalte zu ermitteln und über den Umfang des Mandats hinausgehende Prüfungen vorzunehmen und weitergehende Zusammenhänge zu beachten oder diese aufzuklären.
- 2.2. Der RA führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für ihn geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des MA bezogen durch. Er ist verpflichtet, im Rahmen seiner Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des MA richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist er berechtigt, die von dem MA genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
- 2.3. Die Tätigkeit des RA erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich an Gesetz, Rechtsprechung und der jeweiligen berufsbezogenen Fachwissenschaft.
- 2.4. Der RA arbeitet im Rahmen der Auftragsdurchführung - soweit notwendig mit Sachverständigen zusammen. Diese sind dem MA gegenüber stets selbst verpflichtet. Im Übrigen setzt der RA ausgebildetes und mit den nötigen Fachkenntnissen versehenes Personal ein.

3. Auftragserteilung und Auftragsänderung

- 3.1. Das Mandat wird unbedingt erteilt, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der RA ist weder verpflichtet, zu prüfen, ob und inwieweit eine eventuell bestehende Rechtsschutzversicherung (RSV) eintrittspflichtig ist, es sei denn, dass ein entsprechender und gem. Ziffer 9 gesondert zu vergütender Auftrag erteilt worden ist, noch wird ein Mandat zur Abwehr eines Anspruches unter der Bedingung angenommen, dass Prozesskostenhilfe erteilt wird.
- 3.2. Der RA ist verpflichtet, Änderungsverlangen des MA in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern dem RA dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich der RA mit dem MA bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei er berechtigt ist, von Weisungen des MA abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der MA bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
- 3.3. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des RA oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der RA in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung seiner Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des MA im ursprünglichen Umfang fort.
- 3.4. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit auch der Auftrag schriftlich erteilt wurde.

4. Verschwiegenheit / Datenschutz

- 4.1. Der RA ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des MA, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des MA erfolgen.
- 4.2. Der RA ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des MA unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 4.3. Der MA bestätigt, dass er die Hinweise zur Datenverarbeitung (s. Anhang) zur Kenntnis genommen hat.

5. Mitwirkungs- und Informationsbeschaffungspflicht des MA

Der MA ist verpflichtet, den RA nach Kräften zu unterstützen und in seiner Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der MA alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen des RA auch schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

Paraphe des Mandanten

6. Vergütung und Auslagen / Zahlungsbedingungen / Vorschuss / Rechtsschutzversicherung

- 6.1. Die Vergütung des RA (Honorar, Nebenleistungen, Umsatzsteuer) richtet sich nach den für ihn geltenden Gebührenordnungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungs-Vereinbarung) getroffen wird.
- 6.2. Der Auftraggeber hat die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.
- 6.3. Alle Vergütungsforderungen sind mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind nach Rechnungstellung sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Vergütungsforderungen des RA sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen durch elektronische (Kredit-) Kartensysteme, soweit vorhanden.
- 6.4. Schuldner der Vergütung ist ausschließlich der MA. Mehrere MA (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung und Auslagen des Rechtsanwalts.
- 6.5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des RA (Vergütung und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.6. Die Tätigkeit juristischer, nichtanwaltlicher Mitarbeiter mit erstem juristischem Staatsexamen wird nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vergütet, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 6.7. Abreden, die Leistung an Erfüllung statt oder anderweitige Leistungen erfüllungshalber zulassen sowie Abreden, nach denen eine entstandene Vergütung gemindert werden soll, werden wirksam nur schriftlich getroffen.
- 6.8. Der RA hat Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Bruttovergütung. Im Fall der Vorschussanforderung ist eine Tätigkeit nicht geschuldet, solange der Vorschuss nicht gezahlt ist.
- 6.9. Wenn in der Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage bestätigt wird, verzichtet der RA ab Zugang der Deckungszusage in der Regel auf die Erhebung von weiteren Vorschussleistungen gegenüber dem MA, mit Ausnahme einer eventuellen Selbstbeteiligung.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung des RA für Vermögensschäden aufgrund von Berufsversehen ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro) beschränkt.
- 7.2. Soll aus Sicht des MA eine über 1.000.000,00 EUR hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des MA abgeschlossen werden kann.
- 7.3. Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

8. Treupflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

9. Beendigung des Auftrags

- 9.1. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Von Seiten des RA darf eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
- 9.2. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
- 9.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10. Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

- 10.1. Bis zum vollständigen Ausgleich seiner Vergütungsforderung und Auslagen hat der RA an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung den Umständen nach unangemessen wäre.
- 10.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der RA alle Unterlagen, die der MA oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem MA ausdrücklich gewünscht wird. Der Herausgabeanspruch erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der MA bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.
- 10.3. Die Pflicht des RA zur Aufbewahrung der von dem MA überlassenen Unterlagen erlischt 2 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
- 10.4. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit des RA an den MA zurückgegeben. Wünscht der MA eine Aufbewahrung dieser Titel bei dem Rechtsanwalt, erfolgt dies nur gegen eine angemessene Vergütung.

11. Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen

Der MA tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Tätigkeit des RA entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Partnerschaft in Höhe der Vergütungsforderung sicherungshalber ab. Der RA wird den Erstattungsanspruch

nicht einziehen, so lange der MA seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

12. Abtretung / Rechtswahl / Gerichtsstand / Formerfordernisse

- 12.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem RA dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 12.2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat ist, soweit gesetzlich zulässig, Trier.
- 12.4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Abweichung vom Schriftformerfordernis.

anhang

hinweise zur datenverarbeitung der **anwaltskanzlei brand**

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

anwaltskanzlei brand, Hawstr. 1A, D-54290 Trier, Deutschland
Email: kanzlei@ra-brand.info
Telefon: +49 (0)651 – 170769-0 / Fax: +49 (0)651 – 170769-66

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

- 2.1. Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir folgende Informationen:
 - Anrede, Vorname, Nachname,
 - eine gültige E-Mail-Adresse,
 - Anschrift,
 - Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
 - Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind
- 2.2. Die Erhebung dieser Daten erfolgt,
 - um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können;
 - um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;
 - zur Korrespondenz mit Ihnen;
 - zur Rechnungsstellung;
 - zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;
- 2.3. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich.
- 2.4. Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

- 3.1. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.
- 3.2. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.
- 3.3. Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

Paraphe des Mandanten

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- 4.1. gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- 4.2. gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- 4.3. gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- 4.4. gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- 4.5. gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- 4.6. gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- 4.7. gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

- 5.1. Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.
- 5.2. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an kanzlei@ra-brand.info.

HINWEIS:

Im Fall eines Widerspruchs bin ich nicht in der Lage, Ihren Auftrag gehörig zu bearbeiten und behalte mir die Kündigung des Mandats aus wichtigem Grund vor.